

03. Juni 2013

Der Jugendgemeinderat hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

Geschäftsordnung des ersten Jugendgemeinderats

Aufgrund von § 1 Absatz 4 der Satzung des Jugendgemeinderats der Stadt Sindelfingen gibt sich der Jugendgemeinderat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden beziehungsweise einer Vorsitzenden und drei Stellvertretern beziehungsweise Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und legt die Tagesordnung fest. Er muss mindestens ein Mal im Jahr Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Jugendgemeinderats ein und leitet diese. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Jugendgemeinderat nach innen und nach außen.
- (5) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der Sitzung geladen wurden und drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

§ 2 Wahl des Vorstands

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands vorzeitig abwählen.
- (3) Es finden dann spätestens in der nächsten Sitzung Neuwahlen statt.
- (4) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands findet ein gemeinsamer Wahlgang statt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 3 Ausgaben / Etat

Über die Ausgaben wird Folgendes verfügt:

- (1) Auslagen bis 100 € können von Vorstandsmitgliedern, in der Regel gegen Vorlage eines Belegs oder einer Quittung, beim Finanzvorstand eingeholt werden. Der Finanzvorstand soll darüber Buch führen, die Zweckmäßigkeit überprüfen und in der nächsten Sitzung den Jugendgemeinderat darüber unterrichten.
- (2) Finanzvorstand ist der Vorsitzende des Haushalts- und Verwaltungsausschusses.
- (3) Beträge zwischen 100€ und 1000€ bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Jugendgemeinderat.
- (4) Bei Beträgen über 1000€ müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderats zustimmen.

§ 4 Sitzungen des Jugendgemeinderats

- (1) Die Sitzungstage sind in der Regel Montag und Mittwoch.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendgemeinderats.
- (3) Der Jugendgemeinderat verhandelt über Anträge und Vorlagen des Vorstands, der Ausschüsse und von Jugendgemeinderäten sowie über Anfragen von Jugendgemeinderäten und Einwohnern.

- (4) Zu Beginn einer Sitzung stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Er sorgt für sittliches Verhalten während der Sitzungen und kann die dafür nötigen Vorkehrungen treffen; er übt für die Zeit der Sitzung das Hausrecht aus.
- (5) Der Vorsitzende kann Besucher, die sich unsittlich Verhalten oder auf sonstige Weise die Sitzung stören „zur Ordnung“ rufen oder diese, ohne besondere Abmahnung, aus dem Saal verweisen. Er kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen.
- (6) Der Jugendgemeinderat und dessen Ausschüsse können jederzeit Referenten und Fachpersonen beratend zu bestimmten Themen einladen beziehungsweise hinzuziehen.
- (7) Verantwortlich für ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen ist der Vorsitzende.
- (8) Rauchen und der Konsum von Alkohol sind während der Sitzung verboten.

§ 5 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen "zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Ein Teilnehmer der Sitzung darf nur das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wurde.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Unterbrechungen eines Redners sind nur ihm gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören, "zur Ordnung" rufen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann er einem Redner das Wort entziehen.
- (4) Er hat die Möglichkeit das Wort auch Personen zu erteilen, die nicht Mitglieder des Jugendgemeinderats sind.
- (5) Außer der Reihe und sofort nach der Person, die zuletzt gesprochen hat, kann der Vorsitzende einem Jugendgemeinderatsmitglied das Wort zur direkten Erwiderung erteilen, um Angriffe abzuwehren, die gegen seine Person gerichtet sind, oder um tatsächliche eigene Ausführungen zu berichtigen sowie, um Missverständnisse aufzuklären.
- (6) Der Vorsitzende kann ein Jugendgemeinderatsmitglied bei grob unsittlichem Verhalten oder bei wiederholtem Verstoß abmahnen. Nach zweimaliger Abmahnung kann er ein Mitglied von der Sitzung ausschließen und es erforderlichenfalls darüber hinaus zum Verlassen des Sitzungssaales aufrufen. In schweren Fällen kann der Jugendgemeinderat den Ausschluss eines Ratsmitgliedes für höchstens eine weitere Sitzung aussprechen. Gegen die Ausschlussverfügung ist ein Einspruch nicht zulässig.

§ 6 Tagesordnung und Einberufung

- (1) Der Jugendgemeinderat wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit entwirft der Vorstand einen Sitzungskalender, der die voraussichtlichen Sitzungstermine des Jugendgemeinderats, seiner Ausschüsse sowie des Vorstands enthält. Außerdem hat der Vorstand die Möglichkeit in besonders dringlichen Fällen oder aus besonderen Anlässen außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Der Vorstand kann Sitzungen verschieben oder ausfallen lassen, wenn absehbar ist, dass die Beschlussfähigkeit, auf Grund einer zu geringen Teilnehmerzahl, nicht gegeben ist oder wenn nicht genug Verhandlungsgegenstände vorhanden sind.
- (3) Der Jugendgemeinderat muss in jedem Fall mindestens einmal in 4 Wochen zu einer Sitzung und mindestens einmal in 6 Wochen zur öffentlichen Sitzung zusammenkommen.
- (4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; dies gilt nicht, wenn der Jugendgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits behandelt hat. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Jugendgemeinderats gehören.

03. Juni 2013

- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und spätestens 3 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zugesendet.
- (6) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich auszugebende Nachträge zur Tagesordnung aufstellen.
- (7) Über Anträge aus der Mitte des Jugendgemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln entscheidet der Vorstand nichtöffentlich.
- (8) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Orts der Sitzungen und alle für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen über die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (9) Der Einladung sind alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (10) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird vorher mit Ort und Stunde auf <http://sindelfingen.de> und auf der Facebook-Seite des Jugendgemeinderats bekannt gegeben.
- (11) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen können von jedem Jugendgemeinderat binnen einer Woche vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.
- (12) Wenn von mindestens sechs Mitgliedern verlangt wird, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen muss diesem spätestens in der übernächsten Sitzung entsprochen werden.

§ 7 Sachanträge

- (1) Alle Jugendgemeinderäte können Sachanträge stellen.
- (2) Zu einem Verhandlungsgegenstand können sie gestellt werden, solange die Beratung darüber nicht geschlossen ist.
- (3) Sachanträge über Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Ende der Tagesordnung gestellt werden; sie werden in der Regel ohne Aussprache in die zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung überwiesen.
- (4) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.
- (5) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.
- (6) Der Antragsteller ist zu allen Verhandlungen der Ausschüsse, die sich auf seinen Antrag beziehen, einzuladen. Er hat das Recht, dort auch zur Sache das Wort zu ergreifen.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Einem Antrag nach Abs. 3 Buchst. e) und f) ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel, bei der erneuten Beratung der Sache die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt; die übrigen Geschäftsordnungsanträge werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

- (5) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag stellen (Abs. 3 Buchst. b) und c).
- (6) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.

§ 9 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (7) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (8) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenden Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses.
- (9) Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.
- (10) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzungen beraten und beschließen.
- (2) Zu einem Beschluss des des Jugendgemeinderats ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Anträge können vom Vorsitzenden, dem Vorstand, Jugendgemeinderäten und von Ausschüssen eingereicht werden.
- (4) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Jugendgemeinderat beschlussfähig ist.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich beziehungsweise elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Im Umlaufverfahren wird eine schriftliche Ausfertigung des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, vom Vorsitzenden allen Mitgliedern übersandt.
- (7) Widerspricht kein Mitglied dem Antrag innerhalb der festgesetzten Frist, so ist er angenommen, Stimmenthaltungen gelten nicht als Widerspruch.
- (8) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handerheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (9) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.
- (10) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (11) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

§ 11 Abwesenheit bei Sitzungen

- (1) Alle Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen.
- (2) Falls ein Jugendgemeinderat nicht zur Sitzung erscheinen kann, muss er dies unter Nennung von Gründen dem Vorsitzenden mindestens ein Tag vor Sitzungsbeginn mitteilen.

03. Juni 2013

- (3) Entschuldigte Gründe für das Fehlen sind Krankheit, Urlaub, dringliche Familienergebnisse und Verhinderung durch Arbeit oder Schule. Weitere Gründe liegen im Ermessen des Vorsitzenden.
- (4) Eben solches gilt für das verspätete Erscheinen oder früheres Verlassen der Sitzungen.
- (5) Fehlt ein Mitglied auf Grund von Krankheit unerwartet, muss sich dieses innerhalb von einem Tag nach Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden entschuldigen lassen.
- (6) Fehlt ein Jugendgemeinderat unentschuldigt, das heißt ohne Mitteilung unter Nennung von Gründen entsprechend der Absätze 3 und 5 beim Vorsitzenden, an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, so entscheidet der Jugendgemeinderat über sein Ausscheiden.

§ 12 Protokoll

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt sich einen Schriftführer.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Bei dessen Abwesenheit ernennt der Vorsitzende einen Vertreter.
- (3) Das Protokoll muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendgemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Sie fasst kurz alle wichtigen Themen, Meinungen, Argumente einer Sitzung zusammen.
- (4) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung im Protokoll festgehalten wird.
- (5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, zwei Jugendgemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Jugendgemeinderats zu bringen.
- (6) Alle Protokolle, Beschlüsse und Aktionen des Jugendgemeinderats und seiner Untergremien aus öffentlicher Sitzung sind der Öffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.
- (7) Eine Veröffentlichung findet statt über den Facebook-Auftritt des Jugendgemeinderats und auf der Homepage der Stadt Sindelfingen.
- (8) Das Protokoll mit sämtlichen Beschlussfassungen wird vom Vorsitzenden allen Jugendgemeinderäten, den Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und den Kinder- und Jugendbeauftragten, den Schulleitern und den Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit zugesandt.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats

- (1) Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Jugendgemeinderats.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann auf Vorschlag eines Ausschusses weitere sachkundige Jugendliche als gleichwertige Mitglieder in diesen Ausschuss berufen
- (3) Die Ausschüsse bearbeiten fachliche Fragestellungen und bereiten Beschlussfassungen und Entscheidungen für den Jugendgemeinderat vor.
- (4) Vor einer Abstimmung im Jugendgemeinderat zu einem vom Ausschuss bearbeiteten Thema sind von diesem Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen.
- (5) Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein.
- (6) Die Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (7) Der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzungen entsprechend § 4 Absatz 2-7 sowie § 5 und vertritt den Ausschuss im Jugendgemeinderat. Er hat, sofern er kein Mitglied des Jugendgemeinderats ist, Rederecht im Jugendgemeinderat.
- (8) Die Ausschüsse müssen mindestens einmal in 4 Wochen zu einer Sitzung zusammenkommen sowie mindestens einmal je Quartal den aktuellen Stand ihrer Arbeit vor dem Jugendgemeinderat präsentieren und die Zwischenergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (9) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- (10) Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Jugendgemeinderats und aus interessierten Jugendlichen. Sie sind projektbezogen und dienen dazu Projekte umzusetzen beziehungsweise vorzubereiten. Sie sollen allen Jugendlichen in Sindelfingen die Möglichkeit geben an den Entscheidungen des Jugendgemeinderats mitzuwirken und ihre Umsetzung zu fördern. Sie dienen insbesondere auch dazu, Jugendliche mit einzubeziehen die besonders viel Erfahrung mit der Fragestellung besitzen oder sich gerne im Jugendgemeinderat engagieren möchten.
- (11) Arbeitsgruppen treffen sich in der Regel im Jugendhaus SÜD. Das erste Treffen ist öffentlich bekannt zu machen um eine breite Unterstützung zu erreichen. In ihrer weiteren Ausgestaltung sind die Arbeitsgruppen frei.
- (12) Jede Arbeitsgruppe wählt sich einen Gruppensprecher.
- (13) Arbeitsgruppen sind im Jugendgemeinderat nicht antragsberechtigt.

§ 14 Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Vorsitzende.
- (2) Wichtige Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, gibt der Vorsitzende nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt.
- (3) Jugendliche und andere Einwohner können in öffentlichen Sitzungen in einer Fragerunde des Jugendgemeinderats Fragen zu Angelegenheiten des Jugendgemeinderats stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Fragerunde findet in der Regel in jeder öffentlichen Sitzung statt. Sie ist in der Tagesordnung als Punkt ausgewiesen.
- (5) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende zunächst Stellung; ist dies nicht sofort möglich, so ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben. Über die weitere Behandlung der Anregungen und Vorschläge ist ebenfalls in einer Fragerunde zu berichten.
- (6) Im Anschluss jeder öffentlichen Sitzung werden die Fragen der Presse gehört. Absatz fünf findet entsprechend Anwendung.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch aber der Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit die Satzung nicht entgegensteht, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.